

Abwasserreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Grundsätze der Entwässerung
- Art. 3 Zuständigkeit
- Art. 4 Entwässerungssystem
- Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen
- Art. 6 Private Abwasseranlagen
- Art. 7 Kataster
- Art. 8 Erstellung und Finanzierung neuer Abwasseranlagen
- Art. 9 Übernahme von privaten Anlagen
- Art. 10 Durchleitung
- Art. 11 Benützungsrecht

II. Anschlusspflicht

- Art. 12 Anschlusspflicht
- Art. 13 Ausnahme von der Anschlusspflicht

III. Bewilligungspflicht und Kontrollen

- Art. 14 Bewilligungspflicht
- Art. 15 Gesuch
- Art. 16 Baukontrolle / Ausführungspläne
- Art. 17 Ausführungspläne
- Art. 18 Bewilligungs- und Kontrollgebühren

IV. Technische Vorschriften

- Art. 19 Allgemeine technische Vorschriften
- Art. 20 Einleitung von Abwasser
- Art. 21 Unverschmutztes Abwasser
- Art. 22 Einleitung in ein Gewässer
- Art. 23 Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen
- Art. 24 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge
- Art. 25 Hausanschlüsse

V. Unterhalt und Betrieb

- Art. 26 Funktionsfähigkeit
- Art. 27 Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Abwasseranlagen
- Art. 28 Entleerungen
- Art. 29 Unterhalts- und Erneuerungsplanung

VI. Finanzen

1. Allgemeines

- Art. 30 Finanzierung öffentlicher Anlagen
- Art. 31 Rechnung
- Art. 32 Finanzplanung
- Art. 33 Finanzierung privater Anlagen

2. Anschlussgebühren

- Art. 34 Grundsatz
- Art. 35 Anschlussgebühren für verschmutztes Abwasser
- Art. 36 Anschlussgebühren für unverschmutztes Abwasser
- Art. 37 Nachanschlussgebühren
- Art. 38 Anschlussgebühren bei Abbruch/Wiederaufbau
- Art. 39 Höhe der Anschlussgebühr
- Art. 40 Fälligkeit der Anschlussgebühr; Zahlungspflicht
- Art. 41 Gesetzliches Grundpfandrecht

3. Benützungsgebühren

- Art. 42 Grundsatz
- Art. 43 Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser (Schmutzwassergebühr)
- Art. 44 Benützungsgebühr für unverschmutztes Abwasser (Meteorwassergebühr)
- Art. 45 Fälligkeit der Benützungsgebühren
- Art. 46 Benützungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Anlagen des Kantons
- Art. 47 Tarif für die Benützungsgebühren
- Art. 48 Zinsen

VII. Schluss- und Strafbestimmungen

- Art. 49 Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts
- Art. 50 Rechtsschutz
- Art. 51 Unbefugte Handlung
- Art. 52 Strafbestimmungen
- Art. 53 Übergangsregelung
- Art. 54 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 55 Referendum und Inkrafttreten

Abwasserreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Es regelt die Entwässerung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung für das ganze Gebiet der Gemeinde Schwellbrunn.¹

Art. 2 Grundsätze der Entwässerung

¹ In den natürlichen Wasserkreislauf sind möglichst wenige Eingriffe vorzunehmen.

² Die Gewässer sind als Vorfluter zu schonen.

³ Oberflächen sollen möglichst nicht versiegelt werden. Trotzdem anfallendes unverschmutztes Abwasser ist grundsätzlich versickern zu lassen oder über eine Retention abzuleiten.

⁴ Verschmutztes Abwasser ist effizient zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er umfasst insbesondere:

- a) Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Erarbeitung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP);
- c) Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens;
- d) die Aufsicht über die privaten Abwasseranlagen, soweit nicht das Amt für Umwelt zuständig ist².

² Der Gemeinderat kann zum Vollzug der Gewässerschutzaufgaben eine Umweltschutzkommission bestellen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private beiziehen.

Art. 4 Entwässerungssystem

¹ Das Entwässerungssystem sowie der durch öffentliche Kanäle und Sanierungsleitungen erschlossenen Bereich der öffentlichen Kanalisation richten sich nach den Angaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP).

Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen:

- a) die kommunalen Leistungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser sowie die Anlagen zur Abwasserbehandlung gemäss den Angaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP);

¹ Geändert mit Beschluss Nr. 191 vom 6. September 2023

² Art. 59 Abs. 3 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

- b) die Leitungssysteme für Strassenabwasser der Staatsstrassen;
- c) die mitbenutzten Anlagen von Vertragspartnern zur Sammlung und Behandlung von Abwasser.

Art. 6 Private Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen umfassen die übrigen Abwasseranlagen bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder Abwasserreinigung dienen³.

² Hausinstallationen sind keine privaten Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements.

³ Der Anschluss an den öffentlichen Kanal wird der privaten Anlage zugeordnet.

Art. 7 Kataster

¹ Die Gemeinde führt ein Verzeichnis⁴ der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die notwendigen Plangrundlagen der privaten Abwasseranlagen in der verlangten Qualität zur Verfügung zu stellen.

² Es ist eine Koordination mit den anderen Werken anzustreben.

Art. 8 Erstellung und Finanzierung neuer Abwasseranlagen

¹ In der Bauzone werden neue Sammelleitungen im Rahmen von Baulanderschliessungen durch die Gemeinde geplant, erstellt und bezahlt. Sie verbleiben nach der Fertigstellung im Eigentum der Gemeinde.

² Bei Abwassersanierungsprojekten ausserhalb der Bauzone für mindestens drei anzuschliessende Liegenschaften übernimmt die Gemeinde die Planung und die Bauleitung sowie die Kosten für die Sammelleitung resp. die Abwasseranlage ab dem dritten Hausanschluss.

³ Hausanschlüsse sowie weitere Abwasseranlagen innerhalb und ausserhalb der Bauzone werden privat erstellt und finanziert, sie verbleiben im privaten Eigentum.

Art. 9 Übernahme von privaten Anlagen

¹ Die Gemeinde kann private Abwasseranlagen übernehmen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

² Ist eine gütliche Übernahme nicht möglich kann die Anlage nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Zwangsabtretung⁵ enteignet werden.

³ Die Gemeinde kann private Anlagen auf Begehren der Eigentümer unter folgenden Voraussetzungen unentgeltlich übernehmen:

- a) die Anlage befindet sich in einem baulich und technisch guten Zustand (keine Sanierungsmassnahmen der Dringlichkeitsstufen 0, 1 oder 2 gemäss VSA-Richtlinie "Zustandsbeurteilung von Entwässerungsanlagen", Ausgabejahr 2007), oder

³ Geändert mit Beschluss Nr. 191 vom 6. September 2023

⁴ Geändert mit Beschluss Nr. 191 vom 6. September 2023

⁵ bGS 711.1

- b) die Eigentümer tragen die Kosten für die Sanierung der Abwasseranlagen mit Mängeln (Dringlichkeitsstufen 0, 1 oder 2) und⁶
- c) es sind minimal drei Liegenschaften angeschlossen.

⁴ Der Nachweis des Anlagenzustands gemäss Abs. 3 ist durch die Eigentümer zu erbringen.

Art. 10 Durchleitung

¹ Erklärt sich ein Grundeigentümer mit der Durchleitung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Kanäle nicht einverstanden, so kann er nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Zwangsabtretung⁷ enteignet werden.

² In den übrigen Fällen richten sich die Durchleitungsrechte nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches⁸.

³ Die Dienstbarkeiten sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 11 Benützungsrecht

¹ Eigentümer von Abwasseranlagen können durch die Umweltschutzkommission verpflichtet werden, Dritten die Benützung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Im Streitfall legt der Richter die Höhe der Entschädigung fest.

II. Anschlusspflicht

Art. 12 Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

² Der Bereich der öffentlichen Kanalisation⁹ umfasst:

- a) Bauzonen;
- b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
- c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

³ Wo eine private oder öffentliche Meteorwasserkanalisation besteht, muss unverschmutztes Abwasser, welches nicht versickern kann, in diese eingeleitet werden.

⁴ Wird durch den Neubau eines Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert zwölf Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Die Umweltschutzkommission trifft die entsprechenden Anordnungen.

⁶ Geändert mit Beschluss Nr. 191 vom 6. September 2023

⁷ Gesetz über die Zwangsabtretung, bGS 711.1

⁸ Art. 676 und 691 Schweiz. Zivilgesetzbuch, SR 210

⁹ Art. 11 Abs. 2 des eidg. Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20

Art. 13 Ausnahme von der Anschlusspflicht

¹ Mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umwelt können Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligt werden¹⁰.

² Der Nachweis, dass eine Liegenschaft ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation liegt (fehlende Zumutbarkeit), ist vom Liegenschaftseigentümer zu erbringen.

³ Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind im Grundbuch anzumerken.

III. Bewilligungspflicht und Kontrollen

Art. 14 Bewilligungspflicht

¹ Die Bewilligungspflicht richtet sich nach Art. 79 Abs. 1 des kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes.

² Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach Art. 79 Abs. 2 und 3 resp. Art. 80 und 81 des kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes sowie weiterer Spezialgesetzgebung.

³ Abwassereinleitungen in ein öffentliches Gewässer sind bewilligungspflichtig¹¹.

⁴ Für den Neu- und Umbau von Versickerungsanlagen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich¹². Ausgenommen sind Anlagen geringer Grösse ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen, in denen die Versickerung über den belebten Bodenhorizont erfolgt.

⁵ Nachträgliche Änderungen oder Abweichungen vom genehmigten Projekt sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art. 15 Gesuch

¹ Mit dem Gesuch sind die von Grundeigentümer, Bauherrschaft und Planverfasser unterzeichneten Pläne und Unterlagen gemäss Art. 47 der kant. Bauverordnung¹³ einzureichen. Bezüglich Abwasserbeseitigung haben die Unterlagen Auskunft zu geben über:

- Herkunft, Art und Menge des Abwassers;
- die vorgesehene Abwasserbehandlungs- / -vorbehandlungsanlagen;
- den Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen resp. Gewässer;
- die Abwasser-Versickerung und deren Funktionsfähigkeit;
- Abwasser-Rückhaltemassnahmen (Retention).

² Dem Gesuch sind insbesondere beizulegen:

- Kopie des gültigen Kanalisationskatasterplanes der Liegenschaft mit den Abwasserleitungen bis zu den Anschlusspunkten an die öffentlichen Abwasseranlagen resp. den Einleitungsstellen privater Anlagen in öffentliche Gewässer;
- Entwässerungsplan des Gebäudes (abwassertechnische Hausinstallationen) mit den Angaben zu Material, Durchmesser und Gefälle der Leitungen, Lage und Grösse von Schächten sowie die Projekthöhen;
- die Kanalfertigstellungs-Zustandsprotokolle bestehender, weiter zu benützender Leitungen;

¹⁰ Art. 79 Abs. 2 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

¹¹ Art. 7 Abs. 1 und 2 des eidg. Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20

¹² Art. 7 Abs. 1 und 2 des eidg. Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20

¹³ Bauverordnung, bGS 721.11

- Durchleitungsrechte durch Grundstücke Dritter;
- Berechnungsgrundlagen für die Anschlussgebühr für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser.

³ Bei geringfügigen Vorhaben kann die Eingabe vereinfacht werden.

Art. 16 Baukontrolle / Ausführungspläne

¹ Der Bauverwaltung ist nach Abschluss der Bauarbeiten der Anschluss an die bestehende Kanalisation mittels eines wahrheitsgetreuen Plans unbedingt zu melden. Der Bauherr trägt die Verantwortung. Der Bauverwaltung ist zu melden¹⁴:

- a) der Anschluss an die bestehende Kanalisation vor dem Eindecken;
- b) weitere Baustadien gemäss Auflage;
- c) die Fertigstellung der Anlage.

² In begründeten Fällen, insbesondere bei unterlassener Kontrollmeldung, kann die Erstellung einer Zustandsaufnahme (Kanalfernsehen), und/oder eine Dichtheitsprüfung das Freilegen einer Leitung auf Kosten der Bauherrschaft angeordnet werden.

³ Die Inbetriebsetzung der Anlage ist erst nach erfolgter Abnahme durch die Bauverwaltung zulässig. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.

⁴ Für die Kontrolle sind die Anlagen in geeigneter Weise zu reinigen. Für die Abnahme nötige Arbeitskräfte und Geräte sind von der Bauherrschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 17 Ausführungspläne

¹ Mit der Bewilligung des Baugesuches wird der Bauherrschaft eine Kautions von CHF 1'000.00 in Rechnung gestellt. Diese wird nach erfolgreicher Abnahme und nach Eingang der nachgeführten Ausführungspläne wieder zurückerstattet. Eine Verzinsung ist ausgeschlossen.

² Die Ausführungspläne sind bis zur Bauabnahme bei der Bauverwaltung einzureichen, sowohl in papier- als auch in digitaler Form.

³ Werden die Ausführungspläne nicht bis zur Bauabnahme abgegeben kann die Umweltschutzkommission bei der Abnahme die nötigen Daten selbst erheben bzw. erheben lassen. Die Kosten für diese Arbeiten werden mit der erhobenen Kautions gemäss Abs. 1 verrechnet.

Art. 18 Bewilligungs- und Kontrollgebühren

¹ Für die Prüfung der Gesuche, die Kontrolle und allfällige Nachkontrollen der privaten Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben.

² Der Gemeinderat erlässt einen Tarif¹⁵.

¹⁴ Geändert mit Beschluss Nr. 191 vom 6. September 2023

¹⁵ Art. 10 und 12 des Gesetzes über die Gebühren der Gemeinden, bGS 153.2

IV. Technische Vorschriften

Art. 19 Allgemeine technische Vorschriften

¹ Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung der Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände massgebend, im Besonderen des SIA und des VSA.

² Soweit zweckmässig kann der Gemeinderat davon abweichende oder zusätzliche technische Vorschriften erlassen.

Art. 20 Einleitung von Abwasser

¹ Abwasser, welches die Abwasseranlagen oder deren Betrieb gefährdet, die Klärschlammqualität oder die Qualität der Gewässer beeinträchtigt, ist auf Kosten des Verursachers anderweitig zu entsorgen oder durch ein angepasstes Verfahren vorzubehandeln¹⁶.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung folgender Stoffe:

- a) feste und flüssige Siedlungs-, Gewerbe- und Industrie-Abfälle;
- b) Abwasser, welches den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung widerspricht¹⁷;
- c) giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen;
- d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.;
- e) Öle, Fette, Emulsionen;
- f) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.;
- g) Gase und Dämpfe aller Art;
- h) Jauche, Mistsaft, Silosaft;
- i) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
- j) warmes Wasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Einrichtungen zur Beimischung von Abfällen zum Abwasser (z.B. Küchenabfallzerkleinerer, Speise- und Küchenabfall-Kompaktoren, welche das Presswasser in die Kanalisation einleiten) ist nicht zulässig. Die Umweltschutzkommission kann im Einzelfall Ausnahmen gestatten.

Art. 21 Unverschmutztes Abwasser

¹ Unverschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen, soweit das technisch möglich ist und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten ist es abzuleiten. Dabei sind Retentionsmassnahmen zu treffen. Massgebend ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Art. 22 Einleitung in ein Gewässer

¹ Bei der Einleitung von Abwasser in ein öffentliches Gewässer sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die physikalische, chemische und biologische Beeinträchtigung des Gewässers vermieden oder gering gehalten werden kann¹⁸.

¹⁶ Art. 7 sowie Anhang 3 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

¹⁷ Anhang 3 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

¹⁸ Anhänge 1 und 2 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

² Die Massnahmen eines allfälligen Regionalen Entwässerungsplans (REP) bleiben vorbehalten¹⁹.

Art. 23 Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen

¹ Die Gemeinde bereitet die zur Vorsorge gegen Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen notwendigen Absperr- und rückhaltemassnahmen gemäss dem Generellen Entwässerungsplan vor.

Art. 24 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge

¹ Die Entwässerung von Garagen und Garagenvorplätzen richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge²⁰.

Art. 25 Hausanschlüsse

¹ Doppelschächte für Meteor- und Schmutzwasser sind unzulässig.

V. Unterhalt und Betrieb

Art. 26 Funktionsfähigkeit

¹ Die Abwasseranlagen müssen ständig in einem Zustand sein, in dem sie einwandfrei funktionieren und weder Umwelt noch Bevölkerung gefährden. Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu kontrollieren und zu warten.

Art. 27 Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Abwasseranlagen

¹ Die Umweltschutzkommission kann private Abwasseranlagen kontrollieren und Wartungsintervalle festlegen.

² Die Gemeinde kann den Unterhalt privater Abwasseranlagen gegen Entschädigung übernehmen.

³ Werden bei privaten Anlagen Mängel festgestellt ordnet die Umweltschutzkommission die Sanierung oder die Erneuerung sowie eine Frist zur Ausführung dieser Arbeiten an. Werden die verfügbaren Massnahmen in der vorgegebenen Frist nicht ausgeführt, kann die Umweltschutzkommission diese auf Kosten des Eigentümers vornehmen lassen²¹.

⁴ Geht von einem Mangel eine unmittelbare Gefahr für die Umwelt oder für Sachgüter aus, kann die Gemeinde eine sofortige Ersatzvornahme auf Kosten des Anlagen-Eigentümers in die Wege leiten²².

⁵ Für die Kontrolle resp. den Unterhalt privater Abwasseranlagen erlässt der Gemeinderat einen Tarif ²³.

⁶ Werden öffentliche Kanalisationsanlagen ergänzt, erneuert oder saniert, übernimmt der Grundeigentümer die Kosten für die bauliche Anpassung der Liegenschaftsentwässerung bis zum Anschluss ans öffentliche Leitungsnetz. Planung und Bauleitung gehen zu Lasten der Gemeinde.

¹⁹ Art. 4 Abs. 4 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

²⁰ Version vom 1. Januar 2002

²¹ Art. 83 Abs. 1 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

²² Art. 83 Abs. 3 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

²³ Gebührentarif der Gemeinden, bGS 153.2

Art. 28 Entleerung

¹ Absetz- und Abwasserstapelgruben sind jährlich mindestens einmal zu entleeren. Es ist ein Abnahmevertrag mit der Gemeinde abzuschliessen.

² Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu entleeren. Der Inhalt ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen²⁴.

³ Die Umweltschutzkommission kann einen Entsorgungsnachweis verlangen.

Art. 29 Unterhalts- und Erneuerungsplanung

¹ Die Umweltschutzkommission erstellt eine langfristige Grobplanung für den Unterhalt und die Erneuerung der kommunalen Abwasseranlagen.

VI. Finanzen

1. Allgemeines

Art. 30 Finanzierung öffentlicher Anlagen²⁵

¹ Öffentliche Abwasseranlagen werden durch Gebühren finanziert. Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif ²⁶.

² Zur Deckung der aus Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Kontrolle, Rückstellungen und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Kosten erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Anschlussgebühren, sowie wiederkehrende Grundgebühren und Benützungsgebühren²⁷.

Art. 31 Rechnung²⁸

¹ Die Rechnung für die öffentlichen Anlagen wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Einnahmen sind zweckgebunden.

² aufgehoben²⁹

Art. 32 Finanzplanung

¹ Der Gemeinderat erstellt eine Finanzplanung für die öffentlichen Anlagen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren. Die Finanzplanung wird jährlich aktualisiert und nachgeführt.

² Die Finanzplanung enthält folgende Angaben:

- a) Bedarf für den Ausbau und die Erneuerung;
- b) Bedarf für Betrieb und Unterhalt;

²⁴ Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, SR 814.610

²⁵ Art. 65 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

²⁶ Geändert mit Beschluss Nr. 191 vom 6. September 2023

²⁷ Geändert mit Beschluss Nr. 191 vom 6. September 2023

²⁸ Art. 33 der Umwelt- und Gewässerschutzverordnung, bGS 814.01

²⁹ Aufgehoben mit Beschluss Nr. 191 vom 6. September 2023

- c) Bedarf für die Abschreibung und die Zinsen;
- d) Abgaben an den kantonalen Gewässerschutzfonds;
- e) Administrative Aufwendungen;
- f) Betriebskostenanteile der Vertragspartner;
- g) Abgaben in den eidg. Gewässerschutzfonds.

Art. 33 Finanzierung privater Anlagen

¹ Private Anlagen werden durch die Grundeigentümer finanziert. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Abwasseranlagen aufgrund eines Systemwechsels.

² Die Kostenanteile von mehreren Grundeigentümern an eine private Anlage werden, soweit keine anderen privatrechtlichen Abmachungen bestehen, bei Kanalisationsleitungen aufgrund der Längenanteile der gemeinsamen Kanalabschnitte, bei unterschiedlicher Nutzungsintensität resp. bei Kleinkläranlagen aufgrund der theoretischen Einwohnergleichwerte ermittelt.

2. Anschlussgebühren

Art. 34 Grundsatz³⁰

¹ Für den erstmaligen Anschluss an öffentliche Anlagen haben Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Abfuhr in eine öffentliche Anlage ist dem Anschluss gleichgestellt.

² Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

Art. 35 Anschlussgebühren für verschmutztes Abwasser

¹ Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser ist:

- bei Wohnbauten: die Geschossfläche gemäss SIA-Norm 416 (2003). Im Falle von nur dreiseitig geschlossenen Gebäudeteilen, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden, wird als Bemessungsgrundlage die Grundrissfläche (Aussenmass) zugrunde gelegt;
- bei Betrieben des Gastgewerbes: die ermittelte Anzahl Einwohnergleichwerte (EG) gemäss folgender Berechnungsgrundlage:

Hotel/Gasthaus/Heime ³¹ :	1 Bett	=	1 Einwohnergleichwert
Restaurant:	3 Sitzplätze	=	1 Einwohnergleichwert
Saal/Garten:	20 Sitzplätze	=	1 Einwohnergleichwert
Einliegerwohnung/Wohnung ³² :	=		Geschossfläche (SIA-Norm 416; 2003)
- bei übrigen Gewerbe/Dienstleistungsbetrieben und Industriebauten: die ermittelte Anzahl Einwohnergleichwerte gemäss folgender Berechnungsgrundlage:

3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohnergleichwert
Anzahl Betriebsangehörige aufgrund der Raumflächen:		
Büro	16 m ²	= 1 Betriebsangehöriger
Produktion:	25 m ²	= 1 Betriebsangehöriger

³⁰ Art. 66 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

³¹ Geändert mit Beschluss Nr. 191 vom 6. September 2023

³² Geändert mit Beschluss Nr. 191 vom 6. September 2023

Werkstatt:	25 m ²	=	1 Betriebsangehöriger
Verkauf:	25 m ²	=	1 Betriebsangehöriger
Lager:	200 m ²	=	1 Betriebsangehöriger
Wohnungen		=	Geschossfläche (SIA-Norm 416; 2003)

² Für unbewohnbare An- und Nebenbauten ist keine Anschlussgebühr geschuldet, falls sie nicht über einen Wasseranschluss verfügen und sich nicht auf das Abwasser auswirken.

³ Bei gemischter Nutzung einer Liegenschaft ist die Anschlussgebühr aufgrund der verschiedenen Nutzungsanteile festzulegen. Anteile von weniger als 25 % werden der Hauptnutzung zugerechnet.

⁴ In den übrigen Fällen bestimmt der Gemeinderat die Anschlussgebühr im Einzelfall aufgrund der abwasserrelevanten Nutzungsintensität unter Berücksichtigung der oben genannten Grundsätze.

Art. 36 Anschlussgebühren für unverschmutztes Abwasser

¹ Bemessungsgrundlage ist die an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossene abflusswirksame Gebäude- und Umgebungsfläche und die Art der Oberflächenbefestigung. Die für die Gebühr massgebliche reduzierte Fläche ergibt sich aus der Summe der mit den folgenden Abflussbeiwerten α multiplizierten Teilflächen:

Flächentyp	Art	α
Dachflächen	nicht humusiert	1.0
	humusiert (Aufbau mind. 10 cm)	0.5
Plätze und Wege	Asphalt, fugenloser Beton, fugendichte Pflasterung	1.0
	Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine	0.5
	Verbundsteine (offener Fugenanteil mind. 10 %), Sickersteine	0.5

² Die Gebühr reduziert sich anteilmässig bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m³ pro 100 m² abflusswirksame Fläche) um 50 %. Der Nachweis der Abzugsberechtigung ist vom Grundeigentümer zu erbringen.

Art. 37 Nachanschlussgebühren

¹ Eine Nachanschlussgebühr gemäss der Berechnungsgrundlage nach Art. 35 bzw. Art. 36 ist zu entrichten für An-, Um- und Ausbauten und bei Zweck- und Nutzungsänderungen, die sich auf das Abwasser auswirken, und welche

- bei Wohnbauten eine Vergrösserung der Geschossfläche gemäss SIA-Norm 416 (2003) von mehr als 20 m² oder eine Vergrösserung der abflusswirksamen Fläche von mehr als 20 m² zur Folge haben.
- bei Gewerbe- und Industriebauten eine Zunahme der ermittelten Einwohnergleichwerte um 1 EG und mehr oder eine Vergrösserung der abflusswirksamen Fläche von mehr als 20 m² zur Folge haben.

Art. 38 Anschlussgebühren bei Abbruch/Wiederaufbau

¹ Wird ein Gebäude abgebrochen und innerhalb von fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt, wird die Anschlussgebühr wie folgt berechnet:

- a) falls das alte Gebäude bereits an die öffentlichen Anlagen angeschlossen war:
Bemessung der Anschlussgebühr gemäss Art. 37;
- b) falls das alte Gebäude noch nicht an die öffentlichen Anlagen angeschlossen war:
Bemessung der Anschlussgebühr wie für Neubauten.

Art. 39 Höhe der Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr beträgt:

- a) für verschmutztes Abwasser: CHF 50.00/m² (exkl. MwSt.);
- b) für unverschmutztes Abwasser: CHF 10.00/m² (exkl. MwSt.).

² Ein Einwohnergleichwert beträgt CHF 1'500.00 (exkl. MwSt.).

³ Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser zu einem späteren Zeitpunkt als den Rest des Reglements einführen.

⁴ Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren dem Zürcher Baukostenindex anpassen.

Art. 40 Fälligkeit der Anschlussgebühr; Zahlungspflicht

¹ Anschluss- sowie Nachzahlungsgebühren sind mit Baubeginn fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage (Verfalltag). Nach Ablauf dieser Frist sind die Gebühren sowohl bei provisorischer als auch bei definitiver Rechnungsstellung zu verzinsen. Die Erhebung eines Rechtsmittels befreit nicht von der Pflicht, Verzugszinsen zu bezahlen.

² Mit Erteilung der Baubewilligung können Akontozahlungen verlangt werden.

³ Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- bzw. Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Im Falle einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für noch nicht bezahlte Gebühren.

Art. 41 Gesetzliches Grundpfandrecht

¹ Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht³³.

³³ Art. 234 EG zum Zivilgesetzbuch, bGS 211.1

3. Benützungsgebühren³⁴

Art. 42 Grundsatz

¹ Grundeigentümer, die verschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten oder deren verschmutztes Abwasser auf öffentliche Anlagen abgeführt wird, entrichten eine wiederkehrende Schmutzwassergebühr (Mengengebühr für verschmutztes Abwasser).

² Grundeigentümer, die unverschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten, entrichten eine wiederkehrende Meteorwassergebühr (Mengengebühr für unverschmutztes Abwasser).

³ Grundeigentümer haben für jedes Grundstück, jede Wohneinheit und jeden Betrieb, aus welchen verschmutztes Abwasser in die öffentliche Anlage eingeleitet wird, jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Die Grundgebühr ist auch für leerstehende Wohneinheiten oder leerstehende Betriebe zu entrichten³⁵.

Art. 43 Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser (Schmutzwassergebühr)³⁶

¹ Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung.

² Für Gebäude, die nicht oder nur teilweise an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind, setzt der Gemeinderat auf der Basis eines durchschnittlichen Wasserverbrauches eine Pauschale fest. Der Grundeigentümer kann, falls er mit der Festlegung der Pauschalen nicht einverstanden ist, auf eigene Kosten eine zugelassene Mengenmessung installieren.

³ Bei Liegenschaften mit Regenwassernutzung kann die Umweltschutzkommission eine geeignete Mengenerfassung verlangen.

⁴ Bei Industrie und Gewerbe kann die Gebühr aufgrund der Abflussmenge in die öffentliche Anlage erhoben werden. Die Umweltschutzkommission kann die betreffenden Betriebe zum Einbau einer Abflussmesseinrichtung verpflichten.

⁵ Für Abwasser mit besonderem Verschmutzungsgrad werden Zuschläge erhoben. Die Zuschläge werden gemäss VSA/FES-Richtlinie „Finanzierung der Abwasserentsorgung“, Anhang B (Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Industrie und Gewerbe; Ausgabe 2006) festgelegt. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.

⁶ Für Spezialfälle (z.B. Festveranstaltungen mit WC-Anlagen) kann die Umweltschutzkommission eine Pauschalgebühr festlegen.

⁷ Auf begründetes Gesuch hin kann bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt werden. Der Gebührenpflichtige kann auf eigene Kosten³⁷ eine zusätzliche Wasseruhr installieren.

³⁴ Art. 67 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

³⁵ Geändert mit Beschluss Nr. 191 vom 6. September 2023

³⁶ Art. 67 Abs. 2 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

³⁷ Geändert mit Beschluss Nr. 191 vom 6. September 2023

Art. 44 Benützungsgebühr für unverschmutztes Abwasser (Meteorwassergebühr)³⁸

¹ Die Meteorwassergebühr wird nach der an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossenen abflusswirksamen Gebäude- und Umgebungsfläche und der Art der Oberflächenbefestigung bemessen.

² Die anrechenbare abflusswirksame Fläche wird um 50 % reduziert:

a) bei nicht versiegelten Oberflächen (Abflusskoeffizient $\alpha \leq 0.5$), z.B:

Dachflächen:	humusiert (Aufbau mind. 10 cm)
Plätze und Wege:	Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine Verbundsteine (offener Fugenanteil mind. 10 %), Sickersteine

b) bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m³ pro 100 m² abflusswirksame Fläche oder Massnahmen mit entsprechender Wirkung).

³ Der Nachweis der Abzugsberechtigung ist vom Grundeigentümer zu erbringen.

Art. 45 Fälligkeit der Benützungsgebühren

¹ Benützungsgebühren werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf dieser Frist sind die Gebühren zu verzinsen. Die Erhebung eines Rechtsmittels befreit nicht von der Pflicht, Verzugszinsen zu bezahlen.

² Es können Akontozahlungen verlangt werden.

Art. 46 Benützungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Anlagen des Kantons

¹ Die Gemeinde erhebt die Benützungsgebühr von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.

Art. 47 Tarif für die Benützungsgebühren

¹ Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Mengengebühr für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser.

² Die jährliche Grundgebühr beträgt maximal CHF 150.00 (exkl. MwSt.) ist im Gebührentarif festgelegt. Der Gemeinderat legt den Tarif fest. Schuldner der Grundgebühren ist der Grundeigentümer

Art. 48 Zinsen

¹ Die Berechnung der Zinsen erfolgt jeweils zum Zinssatz der variablen Hypothek der Raiffeisenbank Appenzeller Hinterland in Herisau. Massgeblich ist der Zinssatz per 31. Dezember des vorherigen Kalenderjahres.

³⁸ Art. 67 Abs. 3 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

VII. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 49 Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts

¹ Eidgenössische Vorschriften sowie ergänzende Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 50 Rechtsschutz

¹ Gegen die Verfügungen der Umweltschutzkommission resp. der Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekuriert werden³⁹.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an das Departement Bau und Volkswirtschaft rekuriert werden⁴⁰.

³ Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen⁴¹.

Art. 51 Unbefugte Handlung

¹ Jede Handlung, welche das einwandfreie Funktionieren der Abwasseranlage beeinträchtigen kann, ist verboten. Kommt der Fehlbare der Aufforderung zur Behebung vorschriftswidriger Zustände nicht nach, veranlasst die Baukommission bzw. die Umweltschutzkommission deren Beseitigung auf Kosten des Fehlbaren.

² Kommunikationsmittel werden bei Bedarf durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt, für die private Nutzung wird eine pauschale Entschädigung verlangt. Werden private Kommunikationsmittel zur Verfügung gestellt, kann bei hinreichender dienstlicher Nutzung eine pauschale Entschädigung ausbezahlt werden.

Art. 52 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 53 Übergangsregelung

¹ Erfolgt die Bewilligung eines Anschlusses an die öffentlichen Abwasserleitungen nach Inkrafttreten dieses Reglements, so sind die Anschlussgebühren gemäss den Ansätzen des neuen Reglements festzulegen.

³⁹ Art. 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, bGS 151.11

⁴⁰ Art. 82 Abs. 2 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0, resp. Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1

⁴¹ Art. 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1

Art. 54 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 16. Dezember 1997 sowie dessen Anhänge, Nachträge und Protokollbeschlüsse.

Art. 55 Referendum und Inkrafttreten⁴²

¹ Das Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum⁴³.

² Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.

Schwellbrunn, im September 2024

Im Namen des Gemeinderates Schwellbrunn



Walter Raschle, Gemeindepräsident



Daniela Mohr, Gemeindeschreiberin

⁴² Geändert mit Beschluss Nr. 191 vom 6. September 2023

⁴³ Art. 12 der Gemeindeordnung

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Trakt. Nr.
06.09.2023		Art. 1	geändert	Nr. 191
06.09.2023		Art. 6 Abs. 1	geändert	Nr. 191
06.09.2023		Art. 6 Abs. 3	geändert	Nr. 191
06.09.2023		Art. 7 Abs. 1	aufgehoben	Nr. 191
06.09.2023		Art. 9 Abs. 3	geändert	Nr. 191
06.09.2023		Art. 16 Abs. 1	geändert	Nr. 191
06.09.2023		Art. 30 Abs. 1	geändert	Nr. 191
06.09.2023		Art. 30 Abs. 2	geändert	Nr. 191
06.09.2023		Art. 31 Abs. 2	aufgehoben	Nr. 191
06.09.2023		Art. 35 Abs. 1	geändert	Nr. 191
06.09.2023		Art. 42 Abs. 3	geändert	Nr. 191
06.09.2023		Art. 43 Abs. 7	eingefügt	Nr. 191
06.09.2023		Art. 55	geändert	Nr. 191

Vom Gemeinderat erlassen am 6. September 2023

Von den Stimmberechtigten beschlossen am 22. September 2024

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt am 14. November 2024

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 15. Januar 2025 per 1. Februar 2025 in Kraft gesetzt